



Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden aufgrund widriger Witterungsverhältnisse im Jahr 2024 für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen

(Frosthilfe Gartenbau 2024 RL)

Vom 16.09.2024

1. Zweck der Billigkeitsleistung / Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen zum Teilausgleich von Schäden, die durch Frostereignisse im Zeitraum vom 18. April bis 26. April 2024 verursacht worden.
- 1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen bilden
 - die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) vom 21.12.2022, im Folgenden als Agrarrahmen bezeichnet;
 - die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse vom 24.10.2023, notifiziert bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA. 107894 (2023/N), im Folgenden als Nationale Rahmenrichtlinie bezeichnet;
 - § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.5 Begriffsbestimmungen
 - 1.5.1 Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse
Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind ungünstige Witterungsbedingungen wie Frost, Stürme und Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle oder Dürre, wenn dadurch mehr als 30 % der durchschnittlichen Erzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens zerstört wurde.
 - 1.5.2 Durchschnittliche Erzeugung
Die durchschnittliche Erzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag des Unternehmens oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes (Basiszeitraum).
Unter dem Begriff "durchschnittliche Jahreserzeugung des Unternehmens" sind die mit den Flächen gewichteten durchschnittlichen Naturalerträge in der Bodenproduktion des Unternehmens zu verstehen.



Ist die Ermittlung der durchschnittlichen Erzeugung landwirtschaftlicher Unternehmen über den Naturalertrag nicht möglich, kann der durchschnittliche Wert der Erzeugung über die Erlöse für alle Produktionsverfahren ermittelt werden.

1.5.3 Durchschnittlicher Preis

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Preises muss derselbe Basiszeitraum zugrunde gelegt werden wie der bei der Berechnung der durchschnittlichen Erzeugung.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der finanzielle Teilausgleich von Schäden (Ziffer 2.3), die unmittelbar aufgrund des unter Ziffer 1.1 genannten widrigen Witterungsverhältnisses an Kulturen des Obst- und Weinbaus verursacht worden sind.

2.2 Das außergewöhnliche Naturereignis Frost gemäß Ziffer 1.1 ist als ein einer Naturkatastrophe gleichzusetzendes widriges Witterungsverhältnis durch die oberste Landesbehörde im Sinne der Nummer 7.1 der Nationalen Rahmenrichtlinie anerkannt (Zeichnung 11.06.2024).

2.3 Ausgleichsfähige Schäden

Ausgleichsfähig sind Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung, d.h. des Ernteertrags.

2.4 Von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind entgangene Gewinne.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Finanziell unterstützt werden können Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Produktion von Obst- und Weinbauerzeugnissen umfasst. Der Antragsteller muss seinen Betriebssitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

3.2 Von einer Gewährung der Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind:

3.2.1 Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.2.2 Unternehmen, die einer Wiedereinziehungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3.2.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 33 Ziffer 63 des Agrarrahmens, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.

3.2.4 Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt der unter Ziffer 1.1 genannten widrigen Witterungsverhältnisses in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war.

4. Voraussetzungen für die Gewährung von Billigkeitsleistungen

4.1 Es ist formgebunden der Nachweis (Anlage 1a – 2 b) zu erbringen, dass durch das Schadensereignis (vgl. Ziffer 1.1) mehr als 30% der durchschnittlichen Jahreserzeugung (Ertrag) des gesamten landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmens zerstört wurde.



- Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Jahreserzeugung sind verbundene Unternehmen als Einheit zu veranlagern.
- 4.2 Ein Teilausgleich wird für die durch widrige Witterungsverhältnisse verursachten Schäden gewährt. Zwischen dem außergewöhnlichen Naturereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.
 - 4.3 Die Voraussetzungen der Nr.4.1 – 4.2 müssen durch geeignete Dokumentationen durch den Versuchs- und Kontrollring e.V. bzw. LELF Abt. P (Pflanzenschutz) belegt werden.
 - 4.4 Bei den beantragten Obst- bzw. Weinbaukulturen handelt es sich um Kulturen im Freiland.
 - 4.5 Die beantragten Obstanlagen haben einen Baumbesatz von mindestens 300 Bäume je Hektar.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Leistungsart: Billigkeitsleistung nach § 53 LHO
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Billigkeitsleistung: Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.
- 5.4 Höhe der Billigkeitsleistung
 - 5.4.1 Die Billigkeitsleistung beträgt bis zu 80 % der ausgleichsfähigen Einkommensverluste nach Ziffer 2.

Um eine Überkompensation auszuschließen, darf die Bruttobeihilfeintensität aller Finanzhilfen (Billigkeitsleistungen Frosthilfe, Anspruch auf EU-Krisenhilfe¹, etc.) höchstens 80 % der ausgleichsfähigen Einkommensverluste betragen.
 - 5.4.2 Begrenzung bei fehlendem Versicherungsschutz

Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Billigkeitsleistungen wird abweichend von Ziffer 5.4.1 um 50% gekürzt für Unternehmen, die keine Versicherung abgeschlossen haben, die die häufigsten klimatischen Risiken und mindestens 50% der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder der durchschnittlichen Jahreseinnahmen der betroffenen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren abdeckt.

Von der Begrenzung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn nachweislich für ein bestimmtes klimatisches Risiko kein bzw. kein erschwinglicher Versicherungsschutz angeboten wurde.

Ob ein solcher Versicherungsschutz angeboten wurde, ist im Rahmen des Antragsverfahrens zu prüfen.
- 5.5 Bemessungsgrundlage
 - 5.5.1 Der Gesamtschaden des Empfängers der Billigkeitsleistung ergibt sich aus den Summen der Einkommensverluste gemäß Ziffer 5.5.3. Die Berechnung der Schäden, die zu den Einkommensverlusten geführt haben, erfolgt auf Ebene des einzelnen Unternehmens.
 - 5.5.2 Die Einkommensverluste des Unternehmens sind nach der Maßgabe der Ziffer 5.5.3 ausgleichsfähig. Sie werden für alle von widrigen Witterungsereignissen betroffenen Produktionsverfahren (Obst- und Weinbau) einzeln berechnet.

¹ Die EU-Krisenreserve ist eine Soforthilfemaßnahme der EU Kommission gem. Artikel 221 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, um Schäden, die in Folge widrigen Witterungsverhältnissen (Frost) eingetreten sind, auszugleichen.



5.5.3 Die Einkommensverluste eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnen sich aus dem im unter Ziffer 1.5.2 genannten Basiszeitraum erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HEB (durchschnittlicher Hektarertrag Basiszeitraum * durchschnittlicher Preis Basiszeitraum), dem Hektarerlös im Schadjahr HES (Hektarertrag * durchschnittlicher Preis Basiszeitraum) und der Anbaufläche im Schadjahr (AS) nach folgender Formel:

Einkommensverluste des jeweiligen Produktionsverfahrens = (HEB minus HES) * AS.

5.5.4 Wurde ein kleines oder mittleres Unternehmen weniger als drei Jahre vor dem Zeitpunkt der einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisses gegründet, so ist die Bezugnahme auf die Dreijahres- oder Fünfjahreszeiträume (siehe Nummer 1.5.2) so zu verstehen, dass sie sich auf den Umsatz oder die Menge bezieht, der/die von einem durchschnittlichen Unternehmen derselben Größe wie der Antragsteller erwirtschaftet beziehungsweise erzeugt und verkauft wurde, das heißt einem Kleinunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen in dem von den einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen nationalen oder regionalen Sektor.

5.6 Abzüge zur Vermeidung von Überkompensation

Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Ziffer 5.5.1 ist daher um folgende Beträge zu verringern:

- a) etwaige Versicherungszahlungen für Frostschäden,
- b) Hilfen Dritter (z.B. in Form von Spenden),
- c) aufgrund der außergewöhnlichen Naturereignisse nicht entstandene Kosten.

Der Empfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadensereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen.

5.7 Umsatzsteuer, sofern der/die Begünstigte zum Vorsteuerabzug nach § 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) berechtigt ist.

5.8 Die Zuwendung darf nur dann mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, wenn diese Beihilfen andere beihilfefähige Kosten betreffen.

5.9 Der Mindestbetrag der Billigkeitsleistung liegt bei 2.500 Euro.

6. Sonstige Bestimmungen

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die bewilligende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Gewährung der Billigkeitsleistungen beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Leistungsempfängenden zu prüfen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bei der Bewilligungsstelle Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstentwale **bis zum 31.10.2024** (Posteingang) einzureichen. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter beziehungsweise nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.



7.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch die Bewilligungsstelle Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung entschieden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Auszahlung kann nach Erlass des Bescheides über die Gewährung der Billigkeitsleistung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7.3.1 Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2024. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Zahlung.

7.4 Europarechtliche Veröffentlichungspflichten

Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben auf einer ausführlichen Beihilfen-Website

(<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>)

der Europäischen Kommission veröffentlicht wird, wenn folgende Schwellenwerte überschritten werden:

- 10 000 Euro bei Beihilfeempfängenden, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion beziehungsweise in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind sowie
- 100 000 Euro bei Beihilfeempfängenden,
 - die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
 - in der Forstwirtschaft tätig sind oder
 - Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV (one window approach) fallen beziehungsweise
 - für Einzelbeihilfen die unter die AGVO fallen.

8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Potsdam, den 16.09.2024

Axel Vogel

Minister für
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg